



PV-ANLAGE AUF DEM WOHNHAUS – WAS STEUERLICH ZU BEACHTEN IST

Steigende Energiepreise, Klimawandel, der Wunsch nach Energieunabhängigkeit – Gründe für die Installation einer Photovoltaikanlage auf der privat genutzten Immobilie gibt es viele. Häufig bleiben bei der Entscheidung für die Errichtung einer Solarstromanlage auf dem Eigenheim jedoch die sich daraus ergebenden steuerlichen Pflichten unberücksichtigt.

Was es aus steuerlicher Sicht zu beachten gilt und welche Gestaltungsmöglichkeiten Betreiber von Photovoltaikanlagen haben, wird nachfolgend kurz dargestellt. Die Überlegungen beschränken sich dabei auf die steuerlichen Pflichten bei kleineren PV-Anlagen, die auf privat genutzten Immobilien, mit der Absicht zur Stromeigennutzung und Einspeisung des Überschusses in das öffentliche Netz, installiert werden.

UMSATZSTEUER – BIN ICH UNTERNEHMER?

Grundsätzlich wird durch das regelmäßige Einspeisen von Strom in das allgemeine Stromnetz eine Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts begründet. Die mit dem Betrieb der PV-Anlage erzielten Umsätze unterliegen damit grundsätzlich der Umsatzsteuer.

REGELBESTEUERUNG

Die mit der Stromeinspeisung erzielten Umsätze sind dem Finanzamt in einer jährlichen Umsatzsteuererklärung anzugeben und derzeit mit einem Steuersatz i. H. v. 19 % zu versteuern. Zudem besteht in den ersten zwei Jahren nach Inbetriebnahme der PV-Anlage die Pflicht zur Abgabe von unterjährigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Ob im Gegenzug die auf den Eingangsrechnungen gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet werden kann, hängt davon ab, ob die PV-Anlage dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird. Voraussetzung dafür ist eine unternehmerische Nutzung i. H. v. mindestens 10 %. Sofern die PV-Anlage in erster Linie für

die Stromerzeugung für den Eigenverbrauch genutzt und lediglich der überschüssige Strom in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, muss der Anteil des eingespeisten Stroms somit mindestens 10 % betragen.

Wird diese Grenze erreicht, kann der Betreiber die PV-Anlage entweder im Ganzen oder anteilig im Umfang der unternehmerischen Nutzung dem Unternehmensvermögen zuordnen (Zuordnungswahlrecht). Je nach Zuordnungsentscheidung kann der Vorsteuerabzug dann vollständig oder in Höhe des Anteils der unternehmerischen Zuordnung geltend gemacht werden.

Hinweis

Die Zuordnungsentscheidung muss dem Finanzamt spätestens mit Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr der Anschaffung der PV-Anlage mitgeteilt werden. Individuelle Fristverlängerungen für die Steuererklärung wirken sich auf diese Vorgabe nicht aus.

Ebenfalls abhängig von der Zuordnung der PV-Anlage ist die umsatzsteuerliche Behandlung des privaten Eigenverbrauchs. Wurde die Anlage vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet, unterliegt der Eigenverbrauch als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Sofern nur der prognostizierte unternehmerische Nutzungsanteil dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde, ist der Direktverbrauch hingegen für umsatzsteuerliche Zwecke grundsätzlich unbeachtlich.

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Betreiber von PV-Anlagen von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Auf die mit der Stromeinspeisung erzielten Umsätze wird dann keine Umsatzsteuer erhoben. Zudem entfällt auch die Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung bzw. von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Gleichzeitig besteht aber auch keine Möglichkeit, die Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend zu machen.

Um von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen zu können, dürfen die Umsätze aus unternehmerischer Tätigkeit im Jahr der Inbetriebnahme der PV-Anlage nicht mehr als 22.000 Euro und im Folgejahr (geschätzt) nicht mehr als 50.000 Euro betragen. Bei Betreibern kleinerer und mittlerer PV-Anlagen dürften diese Grenzwerte regelmäßig nicht überschritten werden, sofern sie nicht bereits anderweitig unternehmerisch tätig sind.

Die umsatzsteuerliche Behandlung als Kleinunternehmer wird im Rahmen der steuerlichen Erfassung der PV-Anlage beantragt. Der per Elster zu übermittelnde Erfassungsbogen ist grundsätzlich bei jeder Anschaffung einer PV-Anlage, somit auch bei umsatzsteuerlicher Regelbesteuerung, auszufüllen und an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Wurde die Kleinunternehmerregelung gewählt, gilt diese zwingend für fünf Jahre. Ein Wechsel zur Regelbesteuerung ist folglich erst ab dem sechsten Jahr möglich.

Checkliste: Kleinunternehmerregelung

- Umsätze < 22.000 Euro im Jahr der Inbetriebnahme
- Umsätze im Folgejahr voraussichtlich < 50.000 Euro
- Rechnungen/Gutschriften über in das Stromnetz eingespeisten Strom werden ohne Ausweis von Umsatzsteuer ausgestellt
- Anmeldung beim Finanzamt (durch den per Elster zu übermittelnden steuerlichen Erfassungsbogen)

EINKOMMENSTEUER – GEWERBLICHE EINKÜNFTE?

GRUNDSATZ

Durch die Einspeisung des eigenerzeugten überschüssigen Stroms in das allgemeine Stromnetz erzielt der Betreiber mit der auf seiner privaten Immobilie installierten PV-Anlage gewerbliche Einkünfte, sofern er diese mit Gewinnerzielungsabsicht betreibt. Diese liegt vor, wenn der Betreiber für die Gesamtnutzungsdauer einschließlich der Veräußerung oder Entsorgung der PV-Anlage davon ausgeht, dass er insgesamt mehr Einnahmen als Ausgaben erzielt.

Ist demnach von gewerblichen Einkünften auszugehen, werden die Einnahmen aus der Vergütung für den eingespeisten Strom zzgl. des Eigenverbrauchs bewertet zum Teilwert und abzüglich der für die PV-Anlage anfallenden Ausgaben in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt und besteuert. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt mittels einer einfachen Einnahmen-Überschussrechnung. Eine Buchführungspflicht besteht nicht.

Als Ausgaben kommen neben den laufenden Aufwendungen für den Betrieb der Anlage vor allem die

Anschaffungskosten der PV-Anlage in Betracht. Diese sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren abzuschreiben. Neben der Regelabschreibung können ggf. je nach Einzelfall zusätzlich ein Investitionsabzugsbetrag bzw. eine Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Daher ist gerade in den ersten Betriebsjahren häufig mit höheren Aufwendungen und folglich insgesamt mit Verlusten zu rechnen, die ggf. mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden können.

Grundsätzlich kann die Finanzverwaltung eine sog. Liebhaberei-Prüfung durchführen. Dabei wird eine Gewinnprognose für die Dauer der Nutzung (grundsätzlich 20 Jahre) der PV-Anlage angefordert, in welcher die Gewinnerzielungsabsicht des Gewerbetreibenden darzulegen ist. Da die Finanzverwaltung bei Inbetriebnahme häufig noch nicht sicher feststellen kann, ob der Betrieb der PV-Anlage der Liebhaberei zuzuordnen ist, werden die betreffenden Steuerbescheide regelmäßig vorläufig erlassen. Stellt sich aufgrund der tatsächlich erzielten Einkünfte später heraus, dass die PV-Anlage schon seit Inbetriebnahme ein Liebhabereibetrieb ist, wird die steuerliche Behandlung als gewerblicher Betrieb rückwirkend abgelehnt. Etwaige Verluste aus dem Betrieb der Anlage, die verrechnet bzw. festgestellt wurden, gehen dann unter.

VEREINFACHUNGSREGEL DER FINANZVERWALTUNG

Das BMF hat mit Schreiben vom 02.06.2021 eine Erleichterung für Betreiber von kleinen, privat betriebenen PV-Anlagen geschaffen und diese mit Schreiben vom 29.10.2021 punktuell angepasst. Sofern eine Anlage nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurde (ausgenommen sind damit sog. ausgeförderte Anlagen) und eine installierte Leistung von maximal 10 kW erzielt, kann sich der Betreiber hinsichtlich dieser Anlage von der Ermittlung und Abführung der Einkommensteuer befreien lassen. Die Finanzverwaltung geht dann davon aus, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und ordnet die laufenden Einkünfte aus der PV-Anlage damit der steuerlich unbeachtlichen Liebhaberei zu. Die Nutzung der Vereinfachungsregelung ist bis zum 31.12.2022 mit formlosem Schreiben beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Dies gilt für Anlagen, die bereits vor dem 31.12.2021 in Betrieb genommen wurden. Für Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31.12.2021) muss der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt, eingereicht werden. Der Antrag gilt sowohl für das Jahr der Antragstellung als auch für Folgejahre.

Hinweis

Die Vereinfachungsregelung kann für PV-Anlagen auf Wohngebäuden beansprucht werden. Sie gilt damit auch für PV-Anlagen, die auf teilweise vermieteten Mehrfamilienhäusern betrieben werden, sofern der hierdurch erzeugte Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich vom Anlagebetreiber in dessen Privathaushalt genutzt wird. Der Verbrauch des erzeugten Stroms auch durch einen Mieter ist nur dann unschädlich, wenn die jährlichen Mieteinnahmen in Summe 520 Euro nicht übersteigen, z. B. im Fall des gelegentlichen Vermietens eines Gästezimmers an Touristen.

Aufgrund des Antrags unterstellt die Finanzverwaltung, dass die PV-Anlage nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Die Befreiung hat zur Folge, dass sämtliche Gewinne und Verluste aus dem Betrieb der Anlage unberücksichtigt bleiben. Achtung: Sofern die Steuerbescheide noch geändert werden können, wirkt die Befreiung auch rückwirkend für die Vorjahre. Damit gehen bei Bestandsanlagen auch etwaige Verluste aus den Anfangsjahren des Anlagebetriebs verloren und es kann zu einer entsprechenden Erhöhung der Einkommensteuer dieser Jahre kommen.

Checkliste: Voraussetzungen für den Befreiungsantrag

- PV-Anlage mit einer installierten Leistung bis 10 kW
- Inbetriebnahme der Anlage nach dem 31.12.2003
- Nutzung des erzeugten Stroms durch den Anlagebetreiber in dessen Privathaushalt
- Schriftlicher Antrag beim Finanzamt

WEITERE STEUERLICHE ASPEKTE

Betreiber von PV-Anlagen mit einer installierten Maximalleistung von 10 kW unterliegen ungeachtet der etwaigen Stellung eines Antrags auf Vereinfachung für einkommensteuerliche Zwecke stets nicht der Gewerbesteuer. Denn diese sind von der Besteuerung mit Gewerbesteuer befreit (§ 3 Nr. 32 GewStG), so dass auch keine Pflicht zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung bestehen kann. Betreiber kleiner und mittlerer PV-Anlagen mit einer Maximalleistung über 10 kW unterliegen zwar grundsätzlich der Gewerbesteuer. Aufgrund des gewerbesteuerlichen Freibetrags von jährlich 24.500 Euro sollte regelmäßig jedoch keine Gewerbesteuer anfallen.

Weitere steuerliche Pflichten für den Eigentümer einer PV-Anlage ergeben sich im Zusammenhang mit der sog. Bauabzugssteuer. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die Installation einer PV-Anlage eine Bauleistung im Sinne der Bauabzugssteuer darstellt und der Betreiber einer privaten PV-Anlage als umsatzsteuerlicher Unternehmer zu deren Einbehalt verpflichtet ist. Somit hat der Betreiber 15 % des in Rechnung gestellten Betrags für die Anschaffung, Installation oder auch Reparatur der Anlage einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Dies gilt auch dann, wenn sowohl von der Kleinunternehmerregelung als auch der einkommensteuerlichen Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht wird. Der Anlagenbetreiber ist jedoch von der Pflicht zur Abführung der Steuer befreit, wenn ihm vom Leistungserbringer eine Freistellungsbescheinigung vorliegt oder dieser im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 5.000 Euro in Rechnung stellen wird. Kommt der Anlagenbetreiber der Verpflichtung zum Einbehalt der Bauabzugssteuer nicht nach, haftet er gegenüber der Finanzverwaltung in Höhe des nicht abgeführten Abzugsbetrags.

WELCHE VORGEHENSWEISE IST SINNVOLL?

Für private Betreiber von PV-Anlagen, die einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand anstreben, empfiehlt es sich, sowohl von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung als auch von der Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung für einkommensteuerliche Zwecke Gebrauch zu machen. Damit entfallen, nach einmaliger Antragstellung, die laufenden steuerlichen Pflichten aus dem Betrieb der PV-Anlage. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass mit dem Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung etwaige Verluste aus dem Betrieb der PV-Anlage steuerlich nicht genutzt werden können. Wird von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht, kann die insb. beim Erwerb und der Installation der Anlage aufgewendete Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Welche Vorgehensweise im Einzelfall angezeigt ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren, wie bspw. dem Umfang der Entnahme von Strom zur Privatnutzung oder der Höhe der laufenden Aufwendungen sowie der Anschaffungskosten für die Anlage ab und ist stets individuell zu beurteilen. Grundsätzlich empfehlenswert ist, steuerliche Aspekte bereits vor dem Erwerb der PV-Anlage zu klären.

ANSPRECHPARTNER



Die Ihnen bekannten Ansprechpartner stehen Ihnen bei Fragen zur Besteuerung von PV-Anlagen jederzeit gerne zur Verfügung. Zudem können Sie sich auch gerne an unsere Experten für die Immobilienbesteuerung wenden.

Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 28.04.2022

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtig-

keit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.